



Faktenblatt Ackerbau

Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft

Version 14. Mai 2024

Änderungen und neue Massnahmen im Ackerbau

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wurde auf nationaler Ebene das Programm der Produktionssystembeiträge angepasst. Die neuen Produktionssystembeiträge (PSB) im Ackerbau umfassen die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge (REB) und weiterentwickelte bisherige sowie neue PSB-Massnahmen. Die PSB sollen nicht nur das Risiko des Pflanzenschutzmitteleinsatzes reduzieren, sondern in der Gesamtheit dazu dienen, eine naturnahe und umweltfreundliche Produktionsform zu fördern und somit den Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu optimieren, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Biodiversität zu fördern. Die Teilnahme ist für sämtliche direktzahlungsberechtigten Betriebe mit den entsprechenden Kulturen möglich.

Bio-Betriebe können im Ackerbau von allen Beiträgen profitieren. Die Beitragssätze der PSB für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert.

Diese neuen PSB für Ackerkulturen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt gemäss kantonalen Vorgaben gemeinsam mit den anderen Direktzahlungsprogrammen jeweils für das Folgejahr.

Anmeldung

Es können auf derselben Fläche mehrere PSB-Massnahmen kombiniert werden (z. B. Verzicht auf Herbizide und Verzicht auf Wachstumsregulatoren, Fungizide und Insektizide).

Die Fristen für die Anmeldung geben die zuständigen kantonalen Landwirtschaftsämter bekannt.

Für Betriebe mit Flächen im Ausland umfasst die gesamthafte Erfüllung pro Betrieb oder pro Kultur nur die Flächen im Inland.

Verpflichtungsdauer

Für die Massnahmen ist eine Verpflichtungsdauer von einem Jahr festgelegt.

Abmeldung

Wenn Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht eingehalten werden können, muss dies gemäss Art. 100 Abs. 3 DZV immer umgehend dem zuständigen kantonalen Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Die Abmeldung kann berücksichtigt werden, sofern sie spätestens am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle oder spätestens am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen erfolgt.

Bei einer Abmeldung erhält der Betrieb für die betreffende Kultur im Beitragsjahr keinen PSB ausbezahlt.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

Der Beitrag wird für den Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden und Insektiziden ausgerichtet. Die Massnahme wird zusätzlich auf weitere Kulturen ausgeweitet, unter anderem auf Kartoffeln und Zuckerrüben. Bei Zuckerrüben ersetzt diese neue Massnahme die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge.

Ziel dieser Massnahmen ist ein reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gilt nach Art. 68 DZV:

- Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren / Phyto-regulatoren, Fungizide, Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte und Insektizide (Anhang 1, Teil A, PSMV).
- Die Anforderungen gelten für sämtliche Flächen einer angemeldeten Kultur auf dem gesamten Betrieb.
- Die Beiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet und die Höhe der Beiträge ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Berechtigte Hauptkulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Hauptkulturen	
Raps	Brotweizen, Hartweizen, Futterweizen ¹ , Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Trockenreis, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten
Kartoffeln	Lein
Zuckerrüben	Sonnenblumen
Freiland-Konservengemüse	Erbsen, Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung
	Lupinen, Kichererbsen und Mischungen von Erbsen zur Körnergewinnung
	Mischungen von Erbsen, Bohnen, Lupinen oder Kichererbsen mit Getreide oder Leindotter
Höhe des Beitrags pro Jahr	
CHF 800.–/ha	CHF 400.–/ha

Bemerkungen

Für folgende Kulturen wird kein Beitrag ausgerichtet:

- Mais, Soja, Linse, Hirse;
- Getreide siliert;
- Spezialkulturen;
- Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe.

¹ Der Beitrag wird nur für Futterweizensorten ausbezahlt, die auf der empfohlenen Sortenliste von swiss granum aufgeführt sind: www.swissgranum.ch > Richtlinien > empfohlene Listen

Ausnahmen

Folgende Behandlungen dürfen angewendet werden:

- Molluskizide auf Basis von Eisen-III-Phosphat oder Metaldehyd;
- Saatgutbeizungen;
- natürliche Abwehrstimulanzen auf Basis von Laminarin im Getreide (z. B. Iodus40);
- Organismen und Grundstoffe nach Anhang 1, Teil B, C und D Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) (z. B. *Coniothyrium minitans* gegen *Sclerotinia* oder *Bacillus thuringiensis* gegen Kartoffelkäfer);
- im Rapsanbau: Insektizide auf Kaolinbasis (z. B. Surround) zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;
- im Kartoffelanbau: Fungizide;
- im Pflanzkartoffelanbau: Paraffinöl (z. B. Parafol, Weissöl, Zofal-D usw.) gegen Blattläuse.
- Schwefel zur Blattdüngung (Präparat ohne Zulassungsnummer-Nummer). Der Einsatz von Blattdünger darf nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen.

Praxistipps

Diese Massnahme bleibt praktisch identisch mit dem bisher bekannten Extenso-Programm für die wichtigsten Ackerkulturen. Aufgehoben wurde die Bedingung, dass Kulturen im reifen Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden müssen.

Bei der Kartoffelproduktion muss vorgängig beurteilt werden, ob die Kultur dem Schädlingsdruck, insbesondere dem Kartoffelkäfer, bei einem Verzicht auf Insektizide standhalten kann.

Bei Zuckerrüben sollte der Verzicht auf Fungizide und Insektizide vor der Umsetzung sorgfältig geprüft werden. Auf der Grundlage von persönlichen Erfahrungen ist abzuschätzen, ob die Zuckerrübe in der Lage sein wird, dem Cercospora-Druck und den Viruskrankheiten auf den eigenen Parzellen standzuhalten.

Was den Verzicht auf Insektizide betrifft, können einige Massnahmen zur Vorbeugung eines Schädlingsbefalls getroffen werden. Ein rechtzeitiges Ansäen in einem feinkrümeligen, gut erwärmten Saatbett fördert ein schnelles und gleichmässiges Auflaufen der Pflanzen, welche später auch besser in der Lage sind, Insektenschäden wie beispielsweise durch Erdflöhe zu Beginn der Saison zu kompensieren. Auch hier gilt es, auf der Grundlage von persönlichen Erfahrungen, eine Risikoabwägung vorzunehmen.

Verzicht auf Herbizide

Die Massnahme ersetzt den bisherigen Ressourceneffizienzbeitrag «Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche». Das Ziel ist es, die Anwendungen von Herbiziden durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere agronomische Lösungen, wie beispielsweise Untersaaten, zu ersetzen.

Neu muss die Massnahme gesamtbetrieblich auf allen Flächen einer Kultur angewendet werden und nicht wie bisher nur parzellenspezifisch. Als Beginn der Referenzperiode gilt zudem neu stets bereits die Ernte der Vorkultur und nicht erst der Saatzeitpunkt der beitragsberechtigten Kultur.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Verzicht auf Herbizide gilt nach Art. 71a DZV:

- Der Verzicht auf Herbizide gilt ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur.
- Die Anforderungen gelten für den angemeldeten Kulturcode auf dem gesamten Betrieb.

Für die folgenden Kulturen werden Beiträge ausgerichtet:

Tabelle 2: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Herbizide

Hauptkulturen	
Raps	Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche, einschliesslich Tabak und Chicorée
Kartoffeln	
Freiland-Konservengemüse	
Höhe des Beitrags pro Jahr	
CHF 600.–/ha	CHF 250.–/ha

Für folgende Kulturen wird kein Beitrag ausgerichtet:

- Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche.

Ausnahmen

Der Herbizideinsatz ist erlaubt bei:

- allen Ackerkulturen:
 - bei Einzelstockbehandlungen
 - bei Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche
- Zuckerrüben:
 - bei Einzelstockbehandlungen
 - bei Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche oder
 - bei Flächenbehandlungen ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium; «... bis zum...» bedeutet, dass im 4-Blatt-Stadium noch behandelt werden darf.
- Kartoffeln:
 - bei Einzelstockbehandlungen
 - bei Bandbehandlung ab der Pflanzung auf maximal 50 % der Fläche
 - zur Eliminierung der Stauden

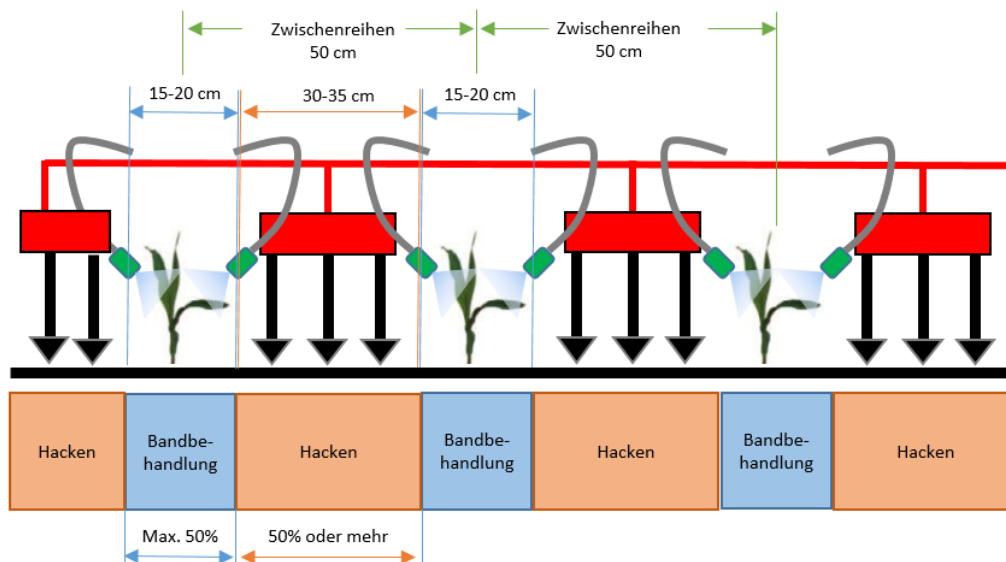


Abbildung 1: Praxisempfehlung für die typischen Abstände bei einer Bandbehandlung. Die Fläche des Spritzbandes darf nicht grösser sein (max. 50 %) als die mechanisch bearbeiteten Zwischenreihen.

Praxistipps

Diese Massnahme unterstützt Landwirtinnen und Landwirte, welche auf den Einsatz von Herbiziden verzichten. Bei verschiedenen Kulturen, insbesondere bei Getreide und den meisten Hackfrüchten, mit Ausnahme der Zuckerrüben, leisten die heutigen klassischen mechanischen Unkrautbekämpfungsgeräte (Striegel, Rotorhacke) gute Arbeit, sofern die Überfahrten bei geeigneten Bedingungen durchgeführt werden können.

Im Zuckerrübenanbau sind die Jungpflanzen sehr empfindlich gegenüber der Konkurrenz durch Unkräuter. Die im Beitrag vorgesehenen Ausnahmen ermöglichen es jedoch, die Kultur während den empfindlichen Stadien zu schützen. Das Hacken kann mit einer Bandbehandlung kombiniert werden oder das Unkraut wird bis zum 4-Blatt-Stadium ganzflächig chemisch bekämpft (danach ist nur noch mechanische Unkrautbekämpfung erlaubt). Bei allen Arbeitsweisen ist es wichtig, einen schnellen und gleichmässigen Feldaufgang der Rüben durch eine optimale Saatbettbereitung zu fördern.

Im Kartoffelanbau gestaltet sich die Unkrautbekämpfung auf den Dämmen schwieriger. In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Kultur muss hier das Risiko einer Verunkrautung auf den jeweiligen Parzellen anhand persönlicher Praxiserfahrungen beurteilt werden.

Es ist zu beachten, dass die Massnahmen zum Herbizid-Verzicht für die jeweilige Kultur gesamtbetrieblich umgesetzt werden müssen. Dementsprechend muss das Risiko vor einer Umsetzung auf allen Parzellen der Kultur abgewogen und anhand davon eine Entscheidung getroffen werden. Zusätzlich kann das Verbot der chemischen Stoppelbehandlung zu Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Problemunkräutern wie Quecken oder Disteln führen, welche das Potenzial zu einer raschen Verunreinigung der betroffenen Parzellen haben. Eine Einzelstock- oder Nesterbehandlung sollte in Betracht gezogen werden.

Angemessene Bedeckung des Bodens

Das Ziel dieser Massnahme ist die gesamtbetriebliche Förderung einer möglichst langen und nahtlosen Bodenbedeckung. Dadurch wird der Anbau von Zwischenfrüchten und Gründüngungen im Sommer und Herbst gefördert, wenn der Abstand zwischen zwei Kulturen mehr als sieben Wochen beträgt.

Eine angemessene Bodenbedeckung fördert die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit in der offenen Ackerfläche durch Humusaufbau und verringert das Erosions- und Verdichtungsrisiko durch eine erhöhte biologische Aktivität im Boden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gilt nach Art. 71c DZV:

- Alle Kulturen der offenen Ackerfläche müssen für diesen Beitrag angemeldet (und die Anforderungen müssen gesamtbetrieblich eingehalten) werden, wobei die einjährigen Gemüse-, Gewürz-, Medizinal- und Beerenflächen separat von den übrigen Kulturen auf der offenen Ackerfläche angemeldet werden können
- Es gelten die folgenden Anforderungen:
 - Für die Hauptkulturen mit Ernte vor dem 1. Oktober muss auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche innerhalb von maximal sieben Wochen nach der Ernte der Vorkultur eine Bodenbedeckung angelegt werden. Als Bodenbedeckung zählen dabei Hauptkulturen, Zwischenkulturen, Gründüngungen, Nützlingsstreifen oder Biodiversitätsförderflächen. Weiterbestehende Untersaaten der Vorkultur zählen ebenfalls als Bodenbedeckung.
 - Ausfallgetreide, -raps und Ernterückstände zählen nicht als Bodenbedeckung.
 - Die Bodenbedeckung muss bis zum 15. Februar des folgenden Jahres stehen bleiben und es darf keine Bodenbearbeitung auf diesen Flächen erfolgen, ausgenommen für die Anlegung einer Winterkultur.
- Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt bei Hauptkulturen auf offener Ackerfläche pro Jahr CHF 200.– pro Hektare.

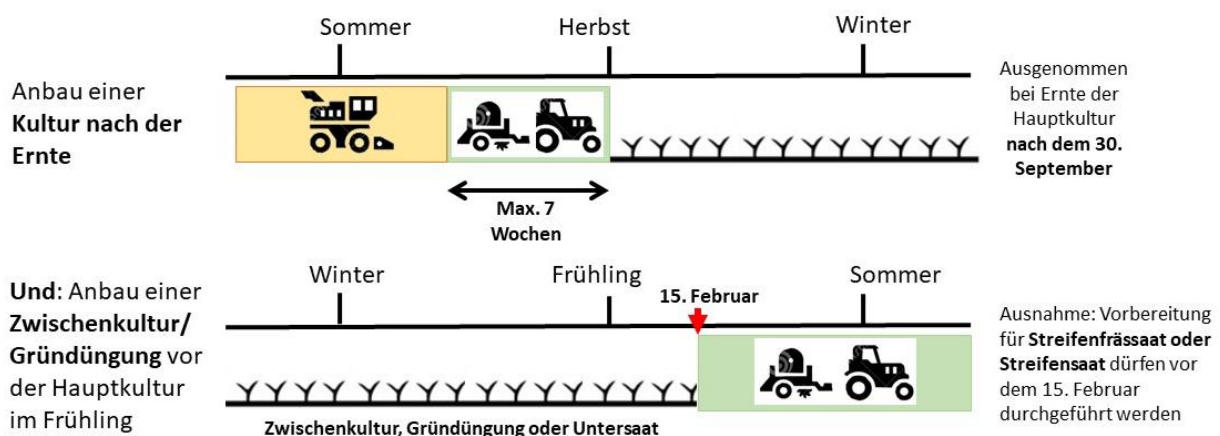


Abbildung 2: Angemessene Bedeckung des Bodens. Innerhalb von maximal sieben Wochen nach der Ernte der Vorkultur muss eine neue Kultur angelegt sein.

Ausnahmen

Auf maximal 20 % der Flächen, auf welchen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, müssen die Anforderungen zur angemessenen Bodenbedeckung nicht eingehalten werden.

Für die Hauptkulturen, welche nach dem 30. September geerntet werden, ist die Aussaat einer Bodenbedeckung nicht vorgeschrieben.

Unter bestimmten Bedingungen ist es unumgänglich, in mit Zwischenkulturen, Gründüngungen oder Untersaaten belegten Parzellen bereits im Herbst oder Frühjahr Vorarbeiten für eine Streifenfrässaat oder Streifensaat durchzuführen. Aus diesem Grund besteht für die Streifenbearbeitung vor dem 15. Februar eine Ausnahmeregelung.

Bemerkungen

- Es gibt keine qualitativen Anforderungen an die Bodenbedeckung. Das Anlegen der Bodenbedeckung muss der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und die Vegetation muss den Boden bedecken. Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass die Aussaat von Gründüngung unmittelbar nach der Ernte am erfolgreichsten ist, auch unter trockenen Bedingungen.
- Sanierungsflächen für Erdmandelgras oder Flächen zur Bekämpfung von SBR (Syndrome des basses riches-ses) in den Zuckerrüben gelten als Kultur, wenn sie vom Kanton mit einer Sonderbewilligung zugelassen sind. Hier ist keine weitere Bodenbedeckung nötig.
- Bei Kulturen mit gestaffelter Ernte gilt die Kultur als geerntet, sobald mindestens die Hälfte der Kultur abgeerntet ist.
- Die Anforderungen müssen nur für die Hauptkulturen der offenen Ackerfläche eingehalten werden. Nach dem Umbruch einer Kunstwiese muss nicht innert 7 Wochen eine neue Kultur angelegt werden.
- Sofern das Wurzelwerk intakt bleibt, sind folgende Eingriffe auf den Flächen zugelassen, auf welchen bis zum 15. Februar keine Bodenbearbeitung erfolgen darf: Schnittnutzung, Beweiden, Mulchen, Hofdüngerzufuhr und die Applikation von Herbiziden.

Schonende Bodenbearbeitung

Ziel dieses Beitrags ist es, bodenschonende Verfahren mit möglichst geringer Bodenbearbeitungsintensität zu fördern, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Diese Massnahme ersetzt die Ressourceneffizienzbeiträge, mit dem Unterschied, dass neu auf Beitragsstufe nicht mehr zwischen den verschiedenen Saatverfahren (Direktsaat, Streifensaat, Streifenfrässaat (Strip-Till) oder Mulchsaat) unterschieden wird. Ebenfalls gibt es neu einen Mindestprozentsatz an offener Ackerfläche, welcher mit diesen Anbautechniken bearbeitet werden muss.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme schonende Bodenbearbeitung gilt nach Art. 71d DZV:

- Die zum Beitrag berechnete Fläche umfasst mindestens 60 % der offenen Ackerfläche des Betriebs. Flächen mit Bunt- und Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche sind von dieser Fläche ausgenommen.
- Zwischen der Ernte der vorherigen Hauptkultur und der Ernte der geplanten Hauptkultur wird kein Pflug eingesetzt.
- Beim Einsatz von Glyphosat darf die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr nicht überschritten werden.
- Für den Einsatz der folgenden Anbautechniken werden Beiträge ausgerichtet:

Tabelle 3: Berechnete Anbauverfahren und Beiträge der Massnahme schonende Bodenbearbeitung

Anbauverfahren	Beschreibung	Arbeitsgerät
Direktsaat	In einem Arbeitsgang wird das Saatgut direkt in den unbearbeiteten Boden abgelegt, welcher vorzugsweise von der Vegetation (Pflanzenresten) bedeckt ist. Bei dieser Anbautechnik dürfen höchstens 25 % der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden.	Direktsämaschine mit Scheiben, Zähnen oder Scharen
Streifenfrässaat oder Streifensaat	Der Boden wird in Streifen bis zu einer Tiefe von maximal 20 cm bearbeitet, wobei der Rest des Bodens idealerweise von der Vegetation (Pflanzenreste) bedeckt ist. Bei diesem Anbauverfahren dürfen höchstens 50 % der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden.	Strip-Till oder Streifenfräse in Kombination mit Tiefenlockerung (Bsp. Gänsefusscharen)
Mulchsaat	Die Bodenbearbeitung erfolgt nicht-wendend und oberflächlich. Maschinen, welche nicht über eine Zapfwelle angetrieben werden, sind zu bevorzugen.	Zinkengerät für oberflächliche Stoppelbearbeitung, Scheibenegge
Höhe des Beitrags pro Jahr		
CHF 250.-/ha		

Ausnahmen

Der Einsatz eines Pfluges beziehungsweise eines Schälpluges zur Unkrautregulierung ist bei einer Mulchsaat erlaubt, sofern eine maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eingehalten wird. Zusätzlich muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigten Kultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden. Eine Tiefenlockerung ist zugelassen, solange der Boden nicht gewendet wird.

Für den Einsatz der Spatenmaschine oder der Schälfräse ist die maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eine Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Der Verzicht auf Herbizide ist keine Voraussetzung.

Bemerkungen

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- Kunstwiese mit Mulchsaat;
- Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Für Betriebe mit Flächen im Ausland bezieht sich die Berechnung des 60 Prozent-Anteils nur auf die offene Ackerfläche im Inland.

Effizienter Stickstoffeinsatz

Dieser Beitrag soll die effiziente Nutzung von Stickstoffdüngern auf dem Ackerland der Betriebe fördern. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der Suisse-Bilanz. Das Ziel der Massnahme ist es, das Risiko von Stickstoffverlusten in die Umwelt zu reduzieren.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme effizienter Stickstoffeinsatz gilt nach Art. 71e DZV:

- Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn laut der Suisse-Bilanz der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs N_{verf} (Hof-, Recycling- und Mineraldünger zusammen) 90 % des Stickstoffbedarfs der Kulturen nicht übersteigt.
- Für die Auszahlung des Beitrags ist die abgeschlossene Suisse-Bilanz des Vorjahres massgebend.
- Anstelle der Suisse-Bilanz kann auch eine vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 a DZV gerechnet werden.
- Betriebe, die von der Nährstoffbilanzierung befreit sind (Anhang 1 Ziffer 2.1.9 DZV), müssen keine Suisse-Bilanz und keine vereinfachte Nährstoffbilanzierung rechnen.

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebsspezifischen N-Ausnutzungsgrades

Basis-N-Ausnutzungsgrad	60.0 %
abzüglich 21.2 % Offene Ackerfläche * 0.15	-3.2 %
10.5 % Anteil Vollmist-Nges * 0.12	-1.3 %
Total betriebsspezifischer Ausnutzungsgrad	55.6 %

		Gesamtbetrieblich								
		Nges kg	Nverf kg	%	P2O5 kg	%	K2O kg	%	Mg kg	%
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversrg. Betrieb)	A2	1439	800	61	666	79	3179	134	198	81
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		1315	100	841	100	2378	100	243	100
Zwischenbilanz	A2 - C		-515		-176		802		-45	
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3									
[+] Zufuhr übriger Dünger	D		295		6		24		3	
[+] Vergärungsprodukte + Ernterückstände Gemüse	E		38		33		44		18	
[-] Innerbetr. Nährstofftransfer für Futter unged. Wiesen	T									
Gesamtbilanz: Alle Nährstoffe des Betriebes	A2-C+A3+D+E-T		-183	86,1	-137	83,7	869	137	-24	90

Der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs muss kleiner als 90 % sein.

Abbildung 3: Überprüfung des Anteils des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs N_{verf} beim Formular F in der Suisse-Bilanz. Die gelb markierte Zahl muss kleiner als 90 % sein.

Bemerkungen

Der Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz wird für die gesamte Ackerfläche bezahlt (inkl. Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche) und beträgt CHF 100.-/ha Ackerfläche.

Die Betriebe, die den gesamten ÖLN oder die ausgeglichene Düngerbilanz überbetrieblich erfüllen (ÖLN-Gemeinschaft) können die Voraussetzung ebenfalls überbetrieblich erfüllen.

Getreide in weiter Reihe

Ab 2023 wird Getreide in weiter Reihe als neuer Biodiversitätsförderflächen-Typ (BFF-Typ) aufgenommen. Der neue BFF-Typ unterstützt die Förderung von z. B. Feldhase und Feldlerche als auch der Ackerbegleitflora.



Abbildung 4: Beispiel für Getreide in weiter Reihe.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Getreide in weiter Reihe gilt nach Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 17 DZV:

- Bei Getreide in weiter Reihe handelt es sich um Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 % der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät bleiben. Die Verteilung darf variieren. Dies gilt auch für Quersaaten an den Stirnseiten der Flächen.
- Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm. Das heisst bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand nur 1 Reihe (siehe Beispiel Abb. 5).
- Der Reihenabstand wird ab der Mitte der Reihe abgemessen.
- Unkräuter dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. Im Herbst sind Herbizidanwendung und Striegeln erlaubt. Pflanzenschutzbehandlungen mit Produkten anderer Kategorien als Herbiziden (z. B. Fungizide) sind nicht eingeschränkt.
- Düngung ist erlaubt. Es wird empfohlen, die Düngung dem Ertragspotenzial anzupassen. Damit wird einem ungünstigen Mikroklima und damit Pflanzenkrankheiten vorgebeugt.
- Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.

Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.
10 Reihen (40%) ungesät

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1



gesät (1)
 ungesät (0)
 Fahrspur (0)

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.
8 Reihen (40%) ungesät

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1

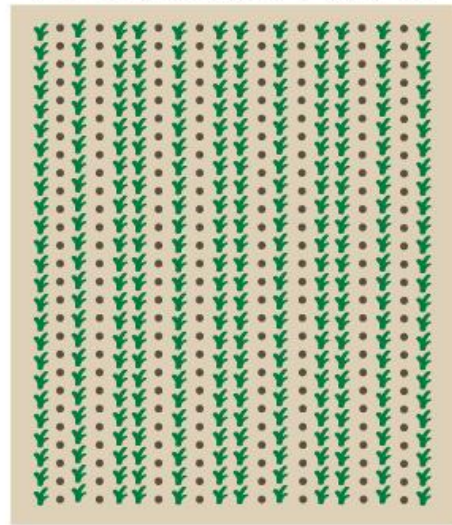


Abbildung 5: Beispiele möglicher Saatbilder.

Bemerkungen

- Die Biodiversitätsbeiträge für Getreide in weiter Reihe betragen CHF 300.–/ha und werden in allen Zonen ausgerichtet.
- Ab 2024 können Betriebe mit mehr als 3 ha inländischer offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone Getreide in weiter Reihe als BFF an den erforderlichen 3,5 % BFF-Anteil auf Ackerfläche und an die 7 % BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb anrechnen lassen. Alle anderen Betriebe können die Massnahme zwar umsetzen und erhalten auch die Beiträge, die Fläche kann jedoch nicht an die 7 % (3,5 % bei Spezialkulturen) angerechnet werden.
- Maximal die Hälfte des erforderlichen Anteils von 3,5 % an BFF auf Ackerfläche darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe erfüllt werden. Nur diese Fläche wird an die 7 % BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet.
- Diese Massnahme ist mit dem Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau sowie dem Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen kombinierbar. Durch diese Kombination wird der ökologische Wert dieses BFF-Elements gesteigert.
- Der Beitrag ist nicht mit dem Beitrag für Ackerschonstreifen kombinierbar.
- Getreide in weiter Reihe ist parzellenweise anmeldbar. Das Element hat keinen eigenen Kulturcode und wird in den kantonalen Informationssystemen als Attribut oder Merkmal auf der Kultur erfasst. Kulturen, auf welchen dieses Attribut erfasst werden kann, sind in der Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6.2 (Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Fläche) erfasst.

Der regionsspezifische BFF-Typ («Typ 16») Getreide in weiter Reihe, welcher in einigen Kantonen bisher im Rahmen von Vernetzungsprojekten umgesetzt worden ist, wird auf Ende 2022 aufgehoben. In diesen Kantonen werden die QI-Anforderungen ab 2023 mit Vernetzungsmassnahmen ergänzt. Ab 2024 sollen die QI-Anforderungen in allen Kantonen mit Vernetzungsmassnahmen ergänzt werden können.

- Wenn die Kultur vor dem Reifezustand siliert wird, ist das dem Landwirtschaftsamt zu melden. Die Kultur ist in dem Fall zu ändern auf Getreide siliert (Code 543). Mit der Änderung der Kultur fällt die Berechtigung der Beiträge für Getreide in weiter Reihe weg.

Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

Der Beitrag für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche trägt zur Förderung der funktionalen Biodiversität bei, indem gezielt Nützlinge und Bestäuber begünstigt werden. Durch die Förderung der natürlichen Kontrolle von Schädlingen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Gleichzeitig leistet die Förderung der Nützlinge und Bestäuber einen Beitrag zur Reduktion der Defizite bei der Biodiversitätsförderung auf der Ackerfläche.

Nützlingsstreifen wurden bisher als Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge als Biodiversitätsförderflächen erfasst. Neu werden sie im Rahmen der Produktionssystembeiträge gefördert. Neben einjährigen Saadmischungen sind auch mehrjährige Mischungen zugelassen.

Voraussetzungen für die Beiträge

In folgender Tabelle sind die Voraussetzungen für die Massnahme gemäss Art. 71b DZV dargestellt.

Tabelle 4: Anforderungen der Beiträge für ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

	Offene Ackerfläche einjährig	Offene Ackerfläche mehrjährig
Lage	Nur Flächen in der Tal- und Hügelizeone	
Saadmischungen	Nur einjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; - Nützlingsstreifen GV (Grundversion) - Nützlingsstreifen VV (Vollversion) - Nützlingsstreifen Kohl - Nützlingsstreifen SK (Sommerkulturen) - Nützlingsstreifen WK (Winterkulturen) - Nützlingsstreifen GR/TI/VS* (angepasste Grundversion)	Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; Nützlingsstreifen oAF mehrjährig
Verpflichtungsdauer	Mind. 100 Tage	Mind. 100 Tage**
Lage am selben Ort	Bleiben am selben Ort während Verpflichtungsdauer	
Anlage	Aussaat streifenförmig, 3-6 m breit über die ganze Länge der Ackerkultur; je nach Mischung Frühjahrssaat (Aussaat vor dem 15. Mai) oder Herbstsaat (Aussaat im September).	
Schnitt	Kein Schnitt erlaubt	Im ersten Standjahr kein Schnitt erlaubt; ab dem 2. Standjahr jeweils zwischen 01.10. und 01.03.: max. die Hälfte der Fläche <u>Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</u>
Befahren	Nicht erlaubt	
Pflanzenschutzmittel	Nur Herbizide als Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig; Wirkstoff muss für die Anwendung in Nützlingsstreifen zur Anwendung der entsprechenden Problempflanzenart zugelassen sein.	
Düngung	nicht erlaubt	
Neuansaat	Jährlich***	Nach vier Jahren***
Höhe des Beitrags pro Jahr		

CHF 3 300.–/ha effektiv angelegte Fläche

* Mit Ausnahme der einjährigen Mischung «Nützlingsstreifen GR/TI/VS» sollten die bewilligten Saatgutmischungen wegen des Risikos der Verfälschung der autochthonen Flora in den Zentral- und Südalpen nicht ausgebracht werden.

** Der mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche sollte möglichst während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort belassen werden. Sollte eine Anpassung der Fruchtfolge nötig sein, darf der Nützlingsstreifen frühestens nach 100 Tagen umgebrochen werden. Ein im Herbst angesäter Nützlingsstreifen darf frühestens am 2. Juni des Beitragsjahres aufgehoben werden, damit er als Hauptkultur gilt und dafür Beitrags ausgerichtet werden.

*** Gemäss ÖLN gilt für die Nützlingsstreifen gleich wie für die übrigen Ackerkulturen eine Anbaupause von zwei Jahren am selben Ort.



Abbildung 6: Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche.

Bemerkungen

- Die Nützlingsstreifen können bei der Strukturdatenerhebung mit einem separaten Kulturcode (572 Nützlingsstreifen oAF) als Hauptkultur erfasst und im GIS gezeichnet werden. Der Code ist derselbe für ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen.
- Die effektiv angelegte Fläche Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche kann an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (7 %, 3,5 % bei Spezialkulturen und 3,5% auf Ackerfläche für Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone) auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet sein. Aber, damit er an die 3.5% bzw. 7% nach Art. 14a Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DZV angerechnet werden kann, muss der Nützlingsstreifen auf der eigenen oder gepachteten Fläche und innerhalb der 15 km vom Betrieb liegen.
- Direktzahlungsberechtigte Saatmischungen: www.blw.admin.ch > [Instrumente](#) > [Produktionssystembeiträge](#) > [Beitrag für Nützlingsstreifen \(Dokumentation\)](#)

Hinweis

Für Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte zum Zeitpunkt der Programm-Anmeldung (Herbsterhebung) an Ihr kantonales Landwirtschaftsamt.

Impressum

Herausgeberin AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
+41 (0)52 354 91 00
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Autor/-innen Numa Courvoisier,
Simon Binder,
Nadia Frei,
Corinne Zurbrügg,
Anja Gramlich,
Johannes Hanhart,
AGRIDEA

Fotos Abb. 4: Judith Ladner Callipari, BLW
Abb. 6: Katja Jacot, Agroscope

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft.

© AGRIDEA, Mai 2024

